



Änderungen, die am **01.01.2006** in Kraft getreten sind :

Wiederkehrende Prüfungen

für besondere Druckgeräte nach § 17 in Verbindung mit Anhang 5 der BetrSichV
(Betriebssicherheitsverordnung)

Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter

Bei tragbaren Feuerlöschern, die als funktionsfertige Baugruppe in Verkehr gebracht werden, entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme. Die wiederkehrenden Prüfungen dürfen bei diesen Feuerlöschern durch eine **befähigte Person** durchgeführt werden, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichen Volumen V nicht mehr als 1000 bar oder Liter beträgt.

Bei Druckgeräten für Feuerlöschgeräte, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, und bei Kohlendioxid- und Halon-Behälter (*) für Löschzwecke, sind wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüf Fristen nur durchzuführen, wenn die Geräte nachgefüllt werden.

Bei Löschmittelbehältern für Pulver können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn bei den inneren Prüfungen **keine** Mängel festgestellt wurden.

(*) Halon-Verbot ab 01.01.1994

Datum: im Januar 2008